

An
Landesdirektion
Staatsministerium des Inneren
Staatsministerin für Gleichstellung und Integration

Sehr geehrte Damen und Herren,

wenn Menschen nach einer Flucht Schutz und Stabilität suchen um anzukommen, ist eine sichere und gewaltfreie Umgebung hierfür eine der wichtigsten Bedingungen. Wer nach den kräftezehrenden Wegen, die er*sie zurückgelegt hat, eine solche Umgebung nicht vorfindet, wird nicht ankommen. Der Schutz geflüchteter Personen sollte gemeinsames Anliegen aller am Aufnahmeprozess Beteiligter sein, denn Flucht kennzeichnet sich durch den Verlust des sozialen Umfelds wie der vertrauten Umgebung. Damit einhergehende, traumatisierende Erlebnisse im Herkunftsland und auf der Flucht versetzen die Menschen, darunter eine Vielzahl besonders schutzbedürftige Personen, in einen Zustand der Hoffnungslosigkeit und Zukunftsangst. Psychische und physische Belastungen sind die Folge. Werden Geflüchtete nicht in Wohnungen untergebracht, sondern in Sammelunterkünften, ist es unabdingbar, für einen umfassenden Gewaltschutz in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes und den Gemeinschaftsunterkünften der Kommunen zu sorgen.

Nach unserer Auffassung sollte eine gelebte Gewaltprävention und -intervention über einzelne isolierte Maßnahmen hinaus eine nachhaltige Strategie verfolgen. Somit kann einer immer wieder auftretenden physischen und psychischen Gewalt in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften präventiv entgegengewirkt werden. Im Mittelpunkt dieser stehen die Rechte und Bedürfnisse der schutzbedürftigen Person. Für eine nachhaltige Strategie müssen folglich bauliche, organisatorische, sozialpädagogische und psychologische Maßnahmen gleichermaßen Beachtung finden.

Im Dezember 2016 veröffentlichte das Staatsministerium des Inneren das „Konzept zur Prävention von, Schutz vor und Hilfe bei Gewalt gegen Frauen und Kinder sowie andere besonders schutzbedürftige Personen in Erstaufnahmeeinrichtungen des Freistaates Sachsen – Gewaltschutzkonzept.“ Das bestehende Konzept liegt weit hinter den „Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“, unter anderem herausgegeben von UNICEF und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). Die Transparenz der Umsetzung beschriebener Maßnahmen ist für die Öffentlichkeit beziehungsweise zivilgesellschaftliche Akteur*innen nicht gegeben. Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass unter Punkt 6 „Controlling“ festgeschrieben wird, dass die Einhaltung der im Konzept definierten Standards allein durch Betreiber, Wachschutz und Landesdirektion zu überprüfen ist. Transparente, zivilgesellschaftliche Kontrolle kann so nicht erfolgen.

Wir fordern Sie, die Landesdirektion, das Staatsministerium des Inneren und die Staatsministerin für Gleichstellung und Integration, dazu auf, das derzeit für Sachsens Erstaufnahmeeinrichtungen geltende Gewaltschutzkonzept in Abstimmung mit zivilgesellschaftlichen Akteur*innen zu überarbeiten und eine transparente Umsetzung sowie ein unabhängiges Beschwerdemanagement zu gewährleisten. Dabei sollen wirksame Handlungsabläufe für den Fall von auftretender Gewalt und zur Prävention dieser erarbeitet werden und die Verbindlichkeit des Schutzkonzeptes für alle Beteiligten (intern und extern) geregelt sein.

Zwei Punkte, die sich beim Vergleich des sächsischen Gewaltschutzkonzeptes mit Blick auf genannte Mindeststandards ergeben, wollen wir explizit benennen.

I. Interne Strukturen und externe Kooperation

Zunächst sei auf den von UNICEF und BMFSFJ definierten Mindeststandard Nummer 3 „Interne Strukturen und externe Kooperation“ eingegangen. Das genannte Beschwerdemanagement fehlt in Sachsen. Eine dezentrale Beschwerdestelle pro Erstaufnahmeeinrichtung könnte die Anliegen der Bewohner*innen entgegennehmen und vermittelnd innerhalb der Einrichtung tätig werden. Eine überregionale Koordinierungsstelle bündelt die eingehenden Beschwerden und unterstützt, wenn im Einzelfall keine Lösung gefunden werden kann. Auch über den Einzelfall hinausgehende, strukturelle Gegebenheiten in den Einrichtungen hat sie im Blick.

Zwar wird im Gewaltschutzkonzept davon gesprochen, dass es eine*n interne*n Ansprechpartner*in, in Klammern auch Gewaltschutzbeauftragte, geben soll, doch ist den einschlägig tätigen Hilfs- und Unterstützungsorganisationen nicht bekannt, welche Person in den einzelnen Erstaufnahmeeinrichtungen dieser Aufgabe nachkommen soll. Wichtig ist hierbei, dass es sich um eine betreiberunabhängige Personalstelle handeln sollte. Falls in sächsischen Erstaufnahmeeinrichtungen jeweils ein*e Sozialarbeiter*in dieser Aufgabe nachkommt, genügt das den Mindeststandards nicht. Externe Kooperation mit externen Akteur*innen vermissen wir in Sachsen stark. Im sächsischen Gewaltschutzkonzept soll lediglich auf externe Beratungsstellen, Frauenhäuser, Psychosoziale Zentren und weitere verwiesen werden. Ein uneingeschränkter Zugang zu den Einrichtungen bedeutet ein Mindestmaß an Transparenz, ist im Interesse der Betroffenen, und bietet die Grundlage für ein auf Vertrauen basierendes Vorgehen zwischen Bewohner*innen, externen Kooperationspartner*innen, Betreiber, Wachschatz und Unterbringungsbehörde.

II. Gewaltintervention und Aufarbeitung geschehener Vorfälle

Mindeststandard Nummer 4 „Umgang mit Gewalt- und Gefährdungssituationen/ Risikomanagement“ muss weit umfassender nachgekommen werden. Dies beginnt beim Gewaltbegriff, der sich an der Istanbul-Konvention, dem „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ ausrichten sollte. Demnach sind alle Handlungen die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schaden oder Leid führen oder führen können, Teil der Gewaltdefinition. Auch die Androhung derlei Gewalt oder das Herabwürdigen durch Gesten oder verbale Attacken, die die Würde eines Menschen verletzen, sind darunter gefasst. Sachsen dagegen nimmt allein die physische Gewalt in den Blick. Deswegen fordern wir hier eine Re-Definition des Gewaltbegriffs. Wie sich der intervenierende Verfahrensablauf konkret bei einer akuten Gewaltsituation gestalten soll, ist mangels des nicht veröffentlichten, von der Landesdirektion bis zum 30. April 2017 erarbeiteten Handlungsplans nicht transparent.

Weiterhin muss auch in Sachsen unbedingt Bezug auf die §§ 8a und 8b des SGB VIII zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung genommen werden. Dass Gewaltvorfälle lediglich zwischen Betreiber, Sicherheitsdienst und Landesdirektion besprochen werden, wie es nach sächsischem Gewaltschutzkonzept offenbar der Fall ist, wird, sobald ein unabhängiges Beschwerdemanagement etabliert ist, auch nicht mehr die Vorgehensweise sein können. Hier sei

auch auf Mindeststandard Nummer 5 „Monitoring der Umsetzung des Schutzkonzeptes“ verwiesen, der in Sachsen lediglich durch die internen Gespräche der drei genannten, in der Erstaufnahme agierenden Akteure gewährleistet sein soll. Da Betreiber, Sicherheitsdienst und Landesdirektion die Interessen der Bewohner*innen Kraft ihrer Funktion nicht vertreten können, bedarf es hier unbedingt der Nachjustierung.

Die Anwendung eines Gewaltschutzkonzeptes ist jedoch nicht nur in Aufnahmeeinrichtungen des Landes notwendig. Neben einem verbindlichen und transparenten Gewaltschutzkonzept in Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes sehen wir den Freistaat Sachsen weiterhin in der Pflicht, für ein umfassendes und nachhaltiges Gewaltschutzkonzept Sorge zu tragen, wenn Geflüchtete auf die Kommunen oder freien Städte verteilt werden. Hierfür ist eine Überarbeitung der „Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Mindestempfehlungen zu Art, Größe und Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften und zur sozialen Betreuung“ nötig. Wir empfehlen, die Kommunen zu verpflichten, ebenfalls das überarbeitete Gewaltschutzkonzept für Erstaufnahmeeinrichtungen per Verwaltungsverordnung verbindlich umzusetzen.

Zuletzt sprechen wir uns mit Blick auf das in Dresden geplante "Ankerzentrum" dafür aus, dass auch dort ein Gewaltschutzkonzept unter Einbindung externer Kooperationspartner*innen gelten muss. Selbiges gilt für die Abschiebungshaftanstalt in Dresden. Vor allem aber muss der Begriff der Erstaufnahmeeinrichtung wieder ernst genommen werden. Davon kann keine Rede sein bei einer Einrichtung, die den Begriff der Rückführung bereits im Namen trägt, wie es beim "Ankerzentrum" der Fall ist. Das gilt auch nicht für Einrichtungen, in denen Menschen bis zu 24 Monate leben werden sollen, wie es die sich derzeit im Landtag befindliche Novellierung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vorsieht. Großlager, und nichts anderes ist ein sogenanntes "Ankerzentrum", sind grundsätzlich abzulehnen. Wir wissen aus der Vergangenheit und aus der Erfahrung in unseren verschiedenen Tätigkeitsfeldern, dass sich Menschenwürde und Menschenrechte, die in unserem Grundgesetz verbindlich fest geschrieben sind, nicht in solchen Zentren umsetzen lassen. Solche wieder angedachten Lager sind für Menschen, insbesondere auch für traumatisierte Menschen, extrem belastend und fördern Aggressionen.

Ihrer Einladung zu einem Gespräch über die hier angeführten Punkte werden die Vertreter*innen der unterzeichnenden Organisationen, Verbände und Vereine nachkommen.

Mit freundlichen Grüßen,

AG Asylsuchende / Sächsische Schweiz – Osterzgebirge e.V.

Ausländerrat Dresden e.V.

AWO Landesverband Sachsen e.V.

Caritasverband für das Bistum Dresden-Meißen e.V.

Gerede – homo, bi und trans e.V. Dresden

Fachdialognetz für schwangere geflüchtete Frauen – pro familia Leipzig

Initiativkreis Menschen.Würdig, Leipzig

Lesben- und Schwulenverband (LSVD) Sachsen e.V.

Paritätischer Wohlfahrtsverband Sachsen e.V.

Psychosoziales Zentrum für Geflüchtete des Mosaik Leipzig e.V.

RAA Leipzig – Verein für interkulturelle Arbeit, Jugendhilfe und Schule e.V.

Sächsischer Flüchtlingsrat e.V.

* sowieso * Frauen für Frauen e.V.

WILDWASSER Chemnitz, Erzgebirge und Umland e.V. - Verein gegen sexualisierte Gewalt

Einzelpersonen

Diana Mehmel (LAG Sexualisierte Gewalt – Prävention und Intervention Sachsen)

Petra Schachtschabel (LAG Sexualisierte Gewalt – Prävention und Intervention Sachsen)

Antje Schulz (LAG Sexualisierte Gewalt – Prävention und Intervention Sachsen)